

Amtsblatt

für die Wallfahrtsstadt Werl



Amtliches Veröffentlichungsorgan der Wallfahrtsstadt Werl

16. Jahrgang

02.04.2024

Nr.4

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>Inhaltsübersicht</u>	<u>Seite</u>
1	Bekanntmachung der unteren Wasserbehörde des Kreises Soest Planfeststellungsverfahren gem. § 68 WHG: Renaturierung des Salzbaches in der Ölinger Wiese in Werl	1
2	Öffentliche Zustellung der Wallfahrtsstadt Werl hier Aktenzeichen: 2.240.4.15.01.7081	2
3	Öffentliche Bekanntmachung der Wallfahrtsstadt Werl Wahlbekanntmachung der Europawahl	3
4	Öffentliche Bekanntmachung der Wallfahrtsstadt Werl Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 09.06.2024	5

Lfd. Nr. 1

Bekanntmachung der unteren Wasserbehörde des Kreises Soest Planfeststellungsverfahren gem. § 68 WHG: Renaturierung des Salzbaches in der Ölinger Wiese in Werl

Der Kreis Soest, Hoher Weg 1 – 3, 59494 Soest beantragt die Renaturierung des Salzbaches in Werl auf folgenden Grundstücken:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Werl	46	220 bis 224

Bei dieser Maßnahme handelt es sich um eine wesentliche Umgestaltung des Gewässers nach § 67 Absatz 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz –WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der zurzeit gültigen Fassung. Sie bedarf nach § 68 WHG der vorherigen Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens.

Die Planunterlagen liegen in der Zeit vom

15.04.2024 bis 15.05.2024

bei der Stadtverwaltung Werl, Zimmer B 121 (Hedwig Dransfeld Str. 23, 59457 Werl), während der Dienststunden von Montag – Freitag von 08:30 Uhr bis 12.00 Uhr zu jedermanns Einsicht aus. Einwendungen gegen das Vorhaben können dort spätestens bis zum

29.05.2024

schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Innerhalb dieser Frist können Einwendungen schriftlich auch bei der Landrätin des Kreises Soest, Hoher Weg 1 – 3, 59494 Soest, eingereicht oder zur Niederschrift im vorgenannten Dienstgebäude erklärt werden. Zur Erhebung von Einwendungen zur Niederschrift wird um vorherige Terminabsprache mit der Unteren Wasserbehörde (Ansprechpartnerin Frau Marion Stilkerieg, marion.stilkerieg@kreis-soest.de, Telefon: 02921 / 302214) gebeten.

Einwendungen kann jeder erheben, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden. Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, können innerhalb der o. g. Frist schriftlich oder zur Niederschrift bei den o. g. Stellen Stellungnahmen zu dem Plan abgeben.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und die Stellungnahmen der Behörden mit dem Antragsteller, den Vertretern der beteiligten Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert, es sei denn, dass dem Antrag im Einvernehmen mit allen Beteiligten in vollem Umfang entsprochen wird oder alle Beteiligten auf den Erörterungstermin verzichten (§§ 67 Abs. 2 Nr. 1 u. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – VwVfG NW – vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602) in der zurzeit gültigen Fassung).

Der nichtöffentliche Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden, der Antragsteller und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass

- a) verspätet erhobene Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen sind,
- b) bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann,
- c) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können und die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Soest, den 21.03.2024

Kreis Soest
Die Landrätin
Untere Wasserbehörde

Im Auftrag

gez.
Stilkerieg

Lfd. Nr. 2
Öffentliche Zustellung der Wallfahrtsstadt Werl
hier Aktenzeichen: 2.240.4.15.01.7081

Gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762), in Kraft getreten am 1. Juli 2021, wird öffentlich bekannt gemacht, dass ein Schreiben der Abteilung Soziales vom 01.03.2024 unter dem Aktenzeichen 2.240.4.15.01.7081 zum Rechtsgebiet des Zwölften Buch Sozialgesetzbuch mit folgendem Inhalt:

Versagungsbescheid

in Sachen:

**Herrn
Ahmet Kececi**

zuletzt wohnhaft

**Birkenweg 16
59457 Werl**

für die Dauer von zwei Wochen, gerechnet vom Tage des Aushängens dieser Bekanntmachung beim Fachbereich 2 – Abteilung Soziales, Hedwig-Dransfeld-Str. 23, 59457 Werl, Zimmer C110, zur Einsichtnahme und Abholung ausliegt. Durch die Bekanntmachung gilt das o.g. Schreiben nach Ablauf von zwei Wochen als zugestellt. Es wird dann eine Widerspruchsfrist von einem Monat in Gang gesetzt, nach deren Ablauf ein Rechtsmittelverlust droht.

Wallfahrtsstadt Werl
Der Bürgermeister

Werl, den 19.03.2024

gez.
Höbrink
Bürgermeister

Lfd. Nr. 3
Öffentliche Bekanntmachung der Wallfahrtsstadt Werl
Wahlbekanntmachung der Europawahl

1. Am 09.06.2024 findet in der Bundesrepublik Deutschland die

Wahl zum Europäischen Parlament

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in folgende 24 Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk Nummer	Bezeichnung des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlraums
011	Petrischule I	Petrischule I
012	Peter-Härtling-Schule	Peter-Härtling-Schule Sönnern
020	Petrischule II	Petrischule II
030	Petrischule III	Petrischule III
040	Petrushaus	Bücherei Petrushaus
050	Walburgisschule I	Walburgisschule I
060	Rathaus	Rathaus
070	Kindergarten St. Michael	Kindergarten St. Michael
080	Seniorenzentrum St. Michael	Seniorenzentrum St. Michael
090	Norbertschule I	Norbertschule
101	Marien-Gymnasium I	Marien-Gymnasium I
110	Mariengymnasium II	Marien-Gymnasium II
120	Walburgisschule II	Walburgisschule II
130	Stadtbücherei	Stadtbücherei
140	Norbertschule II (früher: Marianne-Heese-KiGa)	Norbertschule II
151	Mawicke Schützenhaus	Schützenhaus Mawicke
152	Niederbergstraße und Oberbergstraße	Gemeinderaum Niederbergstraße
154	Westönnen Alte Schule	Alte Schule Westönnen
160	Westönnen St. Josef Schule	St. Josef-Schule Westönnen
171	Holtum Schützenhalle	Holtum Schützenhalle
172	Büderich Marienschule I	Marienschule Büderich I
180	Büderich Marienschule II	Marienschule Büderich II
191	Raum der Generationen Hilbeck	Raum der Generationen Hilbeck
192	Budberg Gemeinschaftshalle	Gemeinschaftshalle Budberg

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 06.05.2024 bis 19.05.2024 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Der Briefwahlvorstand / Die Briefwahlvorstände tritt / treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15:30 Uhr in der Stadthalle Werl - Grafenstraße 27, 59457 Werl zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändig.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt oder
 - b) durch Briefwahlteilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr einget. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 6 Absatz 4 des Europawahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Absatz 4a des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Wallfahrtsstadt Werl
Der Bürgermeister

Werl, den 25.03.2024

gez.
i.V.
Kleine
Allgemeine Vertreterin

Lfd. Nr. 4
Öffentliche Bekanntmachung der Wallfahrtsstadt Werl
Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Wahl zum Europäischen Parlament am 09.06.2024

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Wallfahrtsstadt Werl wird in der Zeit vom 20.05.2024 bis 24.05.2024

während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Wallfahrtsstadt Werl, Hedwig-Dransfeld-Straße 23, 59457 Werl für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 24.05.2024 bis 12:00 Uhr, bei der Gemeindebehörde Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 19.05.2024 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Kreis Soest
durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieses Kreises
oder
durch **Briefwahl**
teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1. ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2. ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Absatz 2 der Europawahlordnung bis zum 19.05.2024 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Absatz 1 der Europawahlordnung bis zum 24.05.2024 versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Absatz 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Absatz 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 07.06.2024, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte
- einen amtlichen Stimmzettel,
 - einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat. Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von unentgeltlich befördert.

Wallfahrtsstadt Werl
Der Bürgermeister

Werl, den 25.03.2024

gez.
i.V.
Kleine
Allgemeine Vertreterin